

§5

Güterfrachtvertrag und Raumfrachtvertrag

(1) Beim Güterfrachtvertrag wird die Leistung durch ein näher bezeichnetes Gut, beim Raumfrachtvertrag durch den Transportraum bestimmt.

(2) Das Gut wird einzeln oder partieweise durch Anzahl, Art, Maße oder Gewicht, der Transportraum durch das Schiff, den Laderaum oder Teile des Laderaumes bezeichnet.

(3) Der Raumfrachtvertrag kann für eine oder mehrere bestimmte Reisen (Reisecharter) oder für einen bestimmten Zeitraum (Zeitcharter) abgeschlossen werden.

(4) Beim Raumfrachtvertrag kann der Befrachter die Ausstellung einer Charterpartie verlangen.

(5) Beim Raumfrachtvertrag kann der Befrachter Güter- oder Raumfrachtverträge mit Dritten abschließen (Weiterverfrachtung); die Rechte und Pflichten aus dem ursprünglichen Vertrag bleiben unberührt. Der Verfrachter kann die Weiterverfrachtung ablehnen, wenn ihm daraus Nachteile entstehen.

§6

Mengenkontrakte

(1) Durch den Mengekontrakt verpflichtet sich der Verfrachter, eine Gesamtmenge von Gütern mit mehreren Schiffen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes oder mit näher bestimmten Abfahrten zu transportieren. Der Befrachter verpflichtet sich, die Gütermenge zum Transport bereitzustellen und die Fracht zu zahlen.

(2) Erfüllt ein Partner seine Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß, hat er Schadenersatz zu leisten.

(3) Sind die Schiffe für den Transport benannt, gelten die Vorschriften über Reisecharter.

§7

Durchfrachtvertrag

Durch den Durchfrachtvertrag verpflichten sich ein oder mehrere Verfrachter, gegen Zahlung der Gesamtfracht die Güter über mindestens zwei Seestrecken vom Übernahmehafen bis zum Bestimmungshafen zu transportieren und sie dem Empfänger abzuliefern.

§8

Vertrag über den kombinierten Transport

Durch den Vertrag über den kombinierten Transport verpflichtet sich der Gesamtbeförderer, gegen Zahlung der Gesamtfracht die Güter vom Übernahmeort bis zum endgültigen Bestimmungsort — wobei mindestens eine Teilstrecke über See und eine Teilstrecke nicht über See verläuft — zu transportieren und sie dem Empfänger abzuliefern.

Zweiter Abschnitt**Vorbereitung des Transports und Abladung der Güter****Erster Unterabschnitt****Bereitstellung des Schiffes,
Bestimmung des Ladehafens und des Ladeplatzes**

§9

See- und Ladungstüchtigkeit

(1) Der Verfrachter hat bei Beginn und während des Ladens sowie bei Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß sich das Schiff in dem für den jeweiligen Zeitraum und Zeitpunkt erforderlichen seetüchtigen Zustand befindet, ordnungsgemäß besetzt, ausgerüstet und mit genügenden Vorräten versehen ist (Seetüchtigkeit) und daß sich alle Räume einschließlich der Kühl- und Gefrierräume, in die Güter ver-

laden werden, in einem für die sichere Aufnahme, den Transport und die Erhaltung der Güter jeweils erforderlichen Zustand befinden (Ladungstüchtigkeit). Das gilt auch für vom Verfrachter eingesetzte Transportgefäße.

(2) Der Verfrachter hat den Ladungsbeteiligten den Schaden zu ersetzen, der aus mangelhafter See- oder Ladungstüchtigkeit entsteht.

(3) Bei einem Raumfrachtvertrag kann der Befrachter, wenn ein Mangel der See- oder Ladungstüchtigkeit vorliegt, die Abladung bis zur Beseitigung des Mangels verweigern. Der Befrachter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er durch die bis zur Beseitigung des Mangels eingetretene Verspätung an der Transportleistung nicht mehr interessiert ist.

§10

Bereitstellung des Schiffes

(1) Der Verfrachter hat das vereinbarte Schiff bereitzustellen. Ein Ersatzschiff kann mit Zustimmung des Befrachters bereitgestellt werden. Der Befrachter kann das Ersatzschiff nur ablehnen, wenn dieses nicht den vertraglichen Bedingungen entspricht. In diesem Fall kann der Befrachter vom Vertrag zurücktreten.

(2) Bei einem Güterfrachtvertrag im Liniendienst kann der Befrachter den Transport mit einem anderen in dieser Linie verkehrenden Schiff des Verfrachters verlangen, wenn das im Vertrag vorgesehene Schiff ausfällt.

§11

Fristgerechte Bereitstellung des Schiffes

(1) Beim Raumfrachtvertrag hat der Verfrachter das Schiff innerhalb des vereinbarten Zeitraumes bereitzustellen.

(2) Erfüllt der Verfrachter diese Pflicht nicht, kann der Befrachter vom Vertrag zurücktreten, wenn das besonders vereinbart ist oder er durch die Verspätung an der Transportleistung nicht mehr interessiert ist.

(3) Wenn der Befrachter nicht vom Vertrag zurücktritt, kann er Schadenersatz wegen verspäteter Bereitstellung des Schiffes fordern.

(4) Verzögert der Verfrachter bei einem Güterfrachtvertrag den Beginn des Transports so, daß der Befrachter an der Transportleistung kein Interesse mehr hat, finden die Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§12

Ladehafen

(1) Im Vertrag kann festgelegt werden, daß der Befrachter den Ladehafen bis zu einem festgelegten Zeitpunkt nach Vertragsabschluß bestimmen kann. Ist der Zeitpunkt nicht festgelegt, hat die Bestimmung des Ladehafens so rechtzeitig zu erfolgen, daß das Schiff den Ladehafen zu dem vertraglich festgelegten Zeitpunkt erreichen kann. Der Befrachter hat einen sicheren Hafen zu wählen.

(2) Der Verfrachter hat den durch Vertrag oder gemäß Abs. 1 bestimmten Ladehafen anzulaufen.

(3) Der Verfrachter kann vom Vertrag zurücktreten und Fehlfracht gemäß § 53 fordern, wenn

- a) der Ladehafen nicht oder nicht rechtzeitig benannt worden ist;
- b) ein unsicherer Hafen benannt worden ist.

(4) Macht der Verfrachter von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, hat er Anspruch auf die Erstattung der durch die Verspätung entstandenen Kosten. Bei einer Reisecharter gelten die Bestimmungen über Lade- und Überliegezeit.

(5) Kann der Ladehafen nicht angelaufen werden, gelten die §§ 47 und 48. Hat der Befrachter die Umstände, die das Anlaufen des Hafens verhindern, verursacht, kann der Verfrachter Fehlfracht gemäß § 53 fordern. Macht der Verfrachter von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 48 keinen Gebrauch,